

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 8

Artikel: Thesen betreffend die Gewerkschaften und die eidgenössische Gewerbegesetzgebung

Autor: Lorenz, Jacob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber die eminent wichtige Frage der im Entstehen begriffenen *eidgenössischen Gewerbegesetzgebung* wird uns *Jakob Lorenz*, Adjunkt des Schweiz. Arbeitersekretariats, orientieren. Der Referent, der sich schon seit Jahren speziell mit dieser besonders für die dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Arbeiter bedeutungsvollen Materie beschäftigt hat, ist in der Lage, dem Kongress bestimmte Vorschläge zu unterbreiten, nach denen die Gewerkschaften sich richten werden, wenn es gilt, zur Gewerbegesetzgebung Stellung zu nehmen.

* * *

Wie dies aus der eben veröffentlichten Tagesordnung hervorgeht, wird der Kongress reichlich Arbeit zu bewältigen haben, trotzdem er um ein Jahr früher einberufen wurde, als in den Statuten des Gewerkschaftsbundes vorgesehen ist.

Der Grund der frühern Einberufung, der unsern Lesern aus bereits erfolgten Publikationen des Bundeskomitees bekannt ist, wird dem Kongress erhöhte Bedeutung verleihen. Wir werden diesmal nicht wie in St. Gallen nur einzelne Delegierte unserer ausländischen Bruderorganisationen, sondern voraussichtlich *Vertreter aller dem internationalen Sekretariat der gewerkschaftlichen Landeszentralen angeschlossenen Berufsverbände sowie deren Sekretäre* in unserer Mitte begrüßen können.

Ferner sind die mit dem Gewerkschaftsbund im Vertragsverhältnis stehenden *Arbeiterunions*, die *Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz*, der *Schweiz. Arbeiterbund* und die *gesamte Arbeiterpresse der Schweiz* eingeladen, den Kongressverhandlungen als Gäste beizuwohnen. Es wird somit der Gewerkschaftskongress in Zürich ein Arbeiterparlament sein, das unter Assistenz der Vertreter der gesamten nationalen und internationalen Arbeiterorganisation tagt. Unseres Wissens ist das das erste Mal, dass einer Veranstaltung des Schweiz. Gewerkschaftsbundes in so ausgedehntem Masse die Aufmerksamkeit der in der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung tätigen Führer zuteil wird.

Die nationale und die internationale Arbeitersolidarität wird durch solche Anlässe, durch die gegenseitigen intimern Beziehungen, in die hier die führenden Personen der Arbeiterorganisationen der verschiedensten Länder und der verschiedenartigsten Industriegebiete zueinander treten, neu belebt. Es bietet sich da die Gelegenheit zu gegenseitiger Aufklärung über die Erfahrungen, die alleorts im Kampfe des klassenbewussten Proletariats um ein menschenwürdiges Dasein, um gerechtere Verteilung von gesellschaftlichen Rechten und Pflichten gesammelt wurden.

Beide, die Stärkung der internationalen Arbeitersolidarität und die Belehrung über Erfah-

rungen im In- und Auslande sind für die schweizerischen Gewerkschaften von grosser Bedeutung. Es ist ja schon wiederholt gezeigt worden, dass die Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz mit Schwierigkeiten zu rechnen hat, die ohne den hilfreichen Beistand unserer ausländischen Bruderorganisationen unmöglich von uns Schweizer Gewerkschaftern allein überwunden werden könnten.

Mögen die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Zürich dazu führen, dass wir auch in Zukunft den richtigen Weg finden, der am sichersten und raschesten die Gewerkschaften ihren Zielen zuführt.

Mögen Resolutionen und Beschlüsse des Kongresses bewirken, dass der Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen oder mit ihm befreundeten Arbeiterorganisationen instand gesetzt werden, mit steigendem Erfolg in unserm Lande den heiligen Kampf ums Recht, den Kampf um das Wohl und das Ansehen der wirtschaftlich geknechteten Klasse, führen zu können.

Von der Begegnung der berufensten Vertreter der nationalen und internationalen Arbeiterorganisationen aller Kulturländer, zu der unser Kongress und die daran anschliessenden Spezialkonferenzen in Zürich Anlass geben, soll eine neue mächtige Welle internationaler Solidarität ausgehen, die Gewerkschaften und politischen Arbeiterorganisationen überall frisch zu beleben, sie zu neuen, grössern Erfolgen führen.

Dies unsere sehnlichsten Wünsche im Moment, wo wir die Delegierten und Gäste zum Gewerkschaftskongress und zu den internationalen Konferenzen in Zürich aufs herzlichste willkommen heissen.

*Das Bundeskomitee
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes*



Thesen betreffend die Gewerkschaften und die eidgenössische Gewerbegesetzgebung.

(Von *J. Lorenz*.)

1. Allgemeines.

Das Fabrikgesetz umfasst nur einen Teil der gewerblichen Arbeiter und beschäftigt sich mit dem Personal des Handels, des Wirtschaftsgewerbes und der Spedition nicht. Da der Schweizerische Gewerkschaftsbund den gesetzlichen Arbeiterschutz als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates betrachtet, fordert er dessen Ausdehnung auf alle unselbständig Erwerbenden in möglichst kurzer Frist.

Die zu schaffenden gewerbegesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz sollen sich auf alle nicht landwirtschaftlichen Betriebe erstrecken, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind und die

familienfremde Personen beschäftigen. Ihnen sind alle Heimarbeitsbetriebe ohne Ausnahme zu unterstellen.

Um allen Arbeiterkategorien den ihren besonderen Verhältnissen entsprechenden Schutz zukommen zu lassen, fordert der Schweizerische Gewerkschaftsbund den Erlass von Einzelgesetzen, und zwar:

- a) Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiter in den gewerblichen Betrieben (ohne Fabriken und Heimarbeit).
- b) Gesetz betreffend den Schutz der Heimarbeiter.
- c) Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen im Handel.
- d) Gesetz betreffend den Schutz der Transportarbeiter.
- e) Gesetz betreffend den Schutz des Wirtschaftspersonals.

Mit Rücksicht auf die schweren Schädigungen der Volksgesundheit durch die in der Schweiz ausserordentlich verbreitete Kinderarbeit fordert der Gewerkschaftsbund auch den Erlass eines besonderen *Kinderschutzgesetzes*.

Die Gesetzgebung hat da zuerst einzusetzen, wo die Arbeitsverhältnisse am schlechtesten sind und wo die Berufsorganisation noch keinen Wandel schaffen kann.

2. Grundsätzliche Forderungen.

Als grundsätzliche Forderungen der Arbeiterschaft kommen in Betracht:

- a) Garantie eines ausreichenden Schutzes für Gesundheit und Leben durch Beseitigung der Betriebsgefahren und Versicherung gegen dieselben, Schaffung gesunder Lokalitäten, Ueberwachung des Kost- und Logiswesens.
- b) Normen betreffend die Betriebspolizei, die Lohnzahlung, die Probezeit und die Kündigung.
- c) Garantie eines Maximalarbeitstages für alle Arbeiter und Arbeiterinnen. Fixierung der Ausnahmen von demselben. Garantie der notwendigen freien Zeit ohne Rücksicht auf den Maximalarbeitstag.
- d) Besonderer Schutz für Frauen und Jugendliche.
- e) Ausreichender Schutz des Lohnes für die Arbeiterschaft.
- f) Schaffung einer umfassenden Arbeitsinspektion zur Ueberwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

* * *

Diese Forderungen sind bei Erlass der einzelnen Gesetze in der Weise zu berücksichtigen, dass der Schutz der einzelnen Kategorien möglichst gleichförmig ist und die Bestimmungen nur so

weit voneinander abweichen, als dies durch die Betriebsbesonderheiten notwendig wird.

3. Aufgabe des Gewerkschaftsbundes.

Der Gewerkschaftsbund hat alles verfügbare Material in bezug auf Postulate über den gewerblichen Arbeiterschutz zu sammeln und die verschiedenen Berufsverbände aufzufordern, ihm ihre Wünsche mit besonderer Begründung zu überreichen. Die Kommission für die Gewerbegesetzgebung hat das eingehende Material zu sichten und aus ihm die Postulate für die einzelnen Gesetzeserlasse zusammenzustellen.

Der Gewerkschaftsbund soll im Schweizerischen Arbeiterbund seinen Einfluss geltend machen, damit die Art und Weise des Vorgehens in Sachen der Gewerbegesetzgebung im Industriepartement einer Wiedererwägung unterzogen und die Einzelgesetzgebung unverzüglich an die Hand genommen wird.

Der Gewerkschaftsbund soll ferner darauf dringen, dass da, wo die Arbeitsverhältnisse noch zu wenig bekannt sind, amtliche Enqueten in die Wege geleitet werden, bei deren Durchführung auf strenge Parität zu halten ist. Alle Erlasse sollen einer Prüfung durch paritätische Expertenkommissionen unterzogen werden.



Thesen zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung.

I.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress bezeichnet die *Arbeitslosenversicherung* als eine der allerwichtigsten und wertvollsten Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften, weil dadurch unter anderm folgende Resultate erreicht werden können:

Die Gewerkschaften gewinnen an Einfluss auf die indifferenten Arbeiter und vermögen mit Hilfe gut ausgebauter Unterstützungseinrichtungen in kritischen Momenten einer plötzlichen Mitgliederflucht entgegenzuwirken. Für das einzelne Gewerkschaftsmitglied bildet die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung eine vorteilhafte Reservekasse, die ihm in den Augenblicken eine sichere Stütze bietet, wo es eines materiellen Bestandes der Gewerkschaft am dringendsten bedarf.

Die Sicherheit, im Moment unfreiwilliger Arbeitslosigkeit von der Gewerkschaft unterstützt zu werden, setzt erst die Mitglieder der Gewerkschaft in Stand, mit aller Energie für die von der Gewerkschaft als normal bezeichneten Arbeitsbedingungen einzustehen.

II.

Der Gewerkschaftskongress stellt fest, dass leider mit wenigen Ausnahmen die zurzeit be-